

90. Haftet der Gerichtskalkulator nach § 839 BGB.?

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1912 i. S. B. (Bekl.) w. C. (M.).
Rep. III. 111/12.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden
Gründen:

„Die Rechtsauffassung, auf Grund deren der Berufungsrichter die Verantwortlichkeit eines Gerichtskalkulators für die richtige und rechtzeitige Erledigung der ihm amtlich obliegenden Kalkulaturgeschäfte gemäß § 839 BGB., also dessen Haftung insbesondere auch für schuldhafte Verzögerung annimmt, ist zutreffend. Der dagegen gerichtete Revisionsangriff geht fehl. Die für den Vormundschafts-

richter gegebene Sonderbestimmung des § 1848 BGB., die lediglich verdeutlichen soll, daß der Vormundschaftsrichter nur dem Mündel, nicht anderen Dritten haftet, und die darum in den Motiven zum GG. zum BGB. Bd. 5 S. 1191 als „vielleicht entbehrlich“ bezeichnet war, kommt für den Kalkulator nicht in Betracht. Der Kalkulator haftet aus § 839 BGB.; denn er hat die speziellen Kalkulatorgeschäfte selbständig zu besorgen, eine Nachprüfung der rechnerischen Kalkulation durch den Richter ist weder vorgeschrieben noch auch nur möglich. Die abweichende Anschauung bei Planck, BGB. Anm. 2 zu § 1848, muß abgelehnt werden. Das Reichsrecht bürdet dem Richter keineswegs die Kalkulation auf, und die Landesgesetzgebung hat die Befugnis, von der die preußische Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat, dem Richter statt von ihm für den einzelnen Fall zu bestellender Sachverständiger ständige besondere Kalkulatorbeamte zu selbständiger Besorgung der Kalkulation an die Seite zu setzen. Für die Auslegung des § 839 BGB. können Äußerungen aus den Materialien des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt keine Bedeutung haben. Übrigens lautet die von der Revision angezogene Äußerung nur dahin, daß im Sinne jenes Gesetzentwurfs die beratende und begutachtende Tätigkeit eines Beamten die Haftung nach § 1 Abs. 1 dem Dritten gegenüber nicht begründet. Die besondere Kalkulatorität des Kalkulators ist jedoch keine nur beratende und begutachtende, sondern eine selbständige und endgültige.“ . . .